

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 519b, 254

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 37/74

Urteil des BAG vom 1. August 1974

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 37/74

4a Sa 768/73 Bayern

Verkündet am
1. August 1974

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. August 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Heimann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 6. November 1973 - 4a Sa 768/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, auch wegen der Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung aus folgendem Anlaß:

I. Der Kläger war für die Beklagte ab dem 1. Februar 1970 auf Grund eines Vertrages von demselben Tage als technischer Verkäufer tätig. In der ersten Instanz hat er mit der Klage von der Beklagten verlangt (vgl. VA Bl. 81/82, 2, 21, 22):

1. Zahlung von rückständigem Gehalt in Höhe von insgesamt 21.197,13 DM nebst Zinsen für die Jahre 1970 und 1971 und die Monate Januar bis März 1972;
2. Rechnungslegung über alle vom Kläger in der Zeit vom 1. Februar 1970 bis 31. März 1972 vermittelten Geschäfte;
3. Zahlung der sich aus dieser Rechnungslegung für ihn nach Maßgabe des Vertrages vom 1. Februar 1970 ergebenden Provisionen.

Der Antrag zu 3. ist nur im Protokoll, nicht im Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils enthalten (vgl. Bl. 81/82 und Bl. 84 VA).

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, hilfsweise gegen die Klageforderung aufgerechnet und im Wege der Widerklage Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 31.575,37 DM nebst Zinsen begehrt (VA Bl. 81, 82, 68, 84).

II. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Widerklage hin hat es den Kläger zur Zahlung von 10.054,29 DM verurteilt und im übrigen auch die Widerklage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

1. Das Vertragsverhältnis der Parteien habe am 1. Februar 1970 begonnen und am 30. September 1971 geendet.

Für diese Zeit stehe dem Kläger ein monatliches Fixum von 2.500,-- DM zu; das ergebe für 1970 27.500,-- DM und für 1971 22.500,-- DM, insgesamt 50.000,-- DM. Erhalten habe der Kläger für 1970 den Betrag von 22.830,38 DM und für 1971 den Betrag von 20.972,49 DM, somit insgesamt 43.802,87 DM. Demnach habe er für die Zeit vom 1. Februar 1970 bis 30. September 1971

- 3 -



- 3 -

(50.000,-- DM - 43.802,87 DM =) 6.197,13 DM zu wenig erhalten.
Für die Zeit vom 1. Oktober 1971 bis 31. März 1972 habe er kein
Gehalt zu beanspruchen, und insoweit sei die Klage abzuweisen.

2. Der Beklagten ihrerseits ständen folgende Ansprüche zu:
- | | |
|---|--------------------|
| Mietwagenkosten (Leasingkosten) in Höhe | |
| von | 9.724,19 DM |
| Auslagen für den Kläger an die | |
| österreichische Sozialversicherung | <u>6.527,18 DM</u> |
| insgesamt | 16.251,37 DM. |

Die Aufrechnung der Beklagten gegenüber der in Höhe von
6.197,13 DM berechtigten Klageforderung führe zur Klageab-
weisung und ergebe zugunsten der Beklagten einen Zahlungsan-
spruch von 10.054,24 DM.

3. Rechnungslegung könne der Kläger nicht verlangen, weil die
Beklagte ihm Provisionsabrechnungen erteilt habe. Wenn der Klä-
ger diese für falsch halte, müsse er seine Rechte aus § 87c
Abs. 4 HGB wahrnehmen und gegebenenfalls nach § 259 Abs. 2 BGE
verfahren.

III. In der Berufungsschrift hat der Kläger beantragt, unter
Aufrechterhaltung der in seiner Klageschrift vom 24. April
1972 gestellten Anträge das Urteil des Arbeitsgerichts aufzu-
heben und der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
In der Klageschrift hatte der Kläger beantragt, die Beklagte
zur Zahlung von 21.197,13 DM zu verurteilen (vgl. oben I 1).
In der Berufungsbegründungsschrift hat er das Urteil des Ar-
beitsgerichts in zweierlei Hinsicht beanstandet:

1. Zu Unrecht habe das Arbeitsgericht der Beklagten Ansprüche
für Mietwagenkosten (sc. in Höhe von 9.724,19 DM) zugestanden
(Bl. 95 VA).
2. Weiter habe das Arbeitsgericht zu Unrecht angenommen, daß
die Beklagte von ihm Ersatz der an die österreichische Sozial-
versicherung abgeführten Beiträge (sc. in Höhe von 6.527,18 DM)
verlangen könne.

- 4 -



- 4 -

IV. Die Beklagte hat Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrag (Bl. 104/110, 118 VA):

1. die Berufung des Klägers als unzulässig zu verwerfen, weil sie keinen ordnungsmäßigen Antrag enthalte;
2. sie jedenfalls als unbegründet zurückzuweisen;
3. auf die Anschlußberufung das Urteil des Arbeitsgerichts insoweit aufzuheben, wie die Widerklage mit dem 10.054,24 DM übersteigenden Betrag (sc. 6.197,13 DM) abgewiesen worden ist;
4. den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte weitere 18.966,95 DM nebst Zinsen zu zahlen.

V. Nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist hat der Kläger mit Schriftsatz vom 2. November 1973 (Bl. 111/116 VA) "im Hinblick auf die Provisionen aus der Stufenklage die Anträge" umgestellt und in der Verhandlung vom 6. November 1973 beantragt (Bl. 111, 112, 118 VA):

1. die Beklagte zur Zahlung von 40.194,30 DM zu verurteilen,
2. die Beklagte zu verurteilen, die bis zum 7. März 1972 gegebene Abrechnung zu ergänzen und Rechnung zu legen über alle weiteren abgewickelten und vom Kläger vermittelten Geschäfte der Beklagten,
3. Widerklage und Anschlußberufung der Beklagten abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 6. November 1973 (Bl. 118 VA) hat der Kläger weiter noch erklärt, durch seine Berufung habe das Ersturteil in vollem Umfang der Beschwer des Klägers angegriffen werden sollen (Bl. 118 VA).

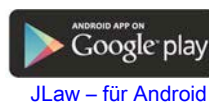
Seinen Zahlungsantrag in Höhe von 40.194,30 DM hat der Kläger wie folgt erläutert:

a) Er gehe mit dem Arbeitsgericht davon aus, daß sein Vertragsverhältnis zur Beklagten mit dem 30. September 1971 geendet habe. Demnach habe er, wie das Arbeitsgericht richtig angenommen habe, zu beanspruchen, für 1970 (1. Februar bis 31. Dezember 1970) und für die Monate Januar - September 1971

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

20 x 2.500,-- DM an Grundgehalt =	50.000,-- DM
An Provisionen habe er für die Zeit vom 1. Februar 1970 bis 31. März 1972 zu beanspruchen	
für 1970:	14.814,89 DM
für 1971:	27.834,55 DM
für 1972:	<u>3.625,92 DM</u>
	<u>46.275,36 DM</u>
somit insgesamt:	96.275,36 DM.

b) Hierauf lasse er sich anrechnen:

für 1970 a conto-Zahlungen Gehalt:

22.830,83 DM

für 1970 erhaltene Provi-
sionen

2.554,09 DM

für 1971 (1.1. - 30.9.)

a conto-Zahlungen

20.972,40 DM

die von der Beklagten gel-
tend gemachten Mietwagen-
kosten (Leasingkosten) in
Höhe von

9.724,19 DM

insgesamt

56.081,51 DM

c) Aus dem Saldo von a) und b) müßte
er also kommen zu:

40.193,85 DM.

Er errechnet aber den Betrag von

40.194,30 DM.

VI. Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil erkannt:

"Die Berufung des Klägers wird insoweit als unzulässig
verworfen, als sie sich gegen die Abweisung der Klage
hinsichtlich des 6.197,13 DM übersteigenden Klagebe-
trages und gegen die Abweisung der Stufenklage wendet".

Mit der Revision bekämpft der Kläger dieses Teilurteil.

Entscheidungsgründe:

I. Die Verwerfung der Berufung hinsichtlich des 6.197,13 DM
übersteigenden Zahlungsantrages hat das Landesarbeitsgericht
wie folgt begründet: Diesen Teil der Zahlungsklage habe der
Kläger innerhalb der Berufungsbegründungsfrist nicht begrün-
det, und deshalb sei insoweit seine Berufung unzulässig. Diese
Begründung ist fehlerhaft. Im einzelnen gilt folgendes:

- 6 -



- 6 -

1. Die fristgerecht beim Landesarbeitsgericht eingegangene Berufungsbegründungsschrift des Klägers vom 2. August 1973 (Bl. 93 ff. VA) sagt genügend deutlich, weshalb der Kläger sich gegen das erstinstanzliche Urteil wendet. Der Kläger hat darin im einzelnen ausgeführt, die Beklagte könne weder Leasingkosten noch Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen verlangen. Damit vertrat der Kläger einerseits den Standpunkt, den das Arbeitsgericht eingenommen hatte, nämlich daß er in der Zeit vom 1. Februar 1970 bis 30. September 1971 - unter Berücksichtigung der geschehenen a conto-Zahlungen - an Gehalt 6.197,13 DM zu wenig erhalten habe und an sich deren Zahlung beanspruchen könne; er bekämpfte aber die Ansicht des Arbeitsgerichts, daß die Beklagte aus den gekennzeichneten Posten Leasing und Sozialversicherung vom Kläger die beiden Beträge von 9.724,19 DM und 6.527,18 DM

insgesamt 16.251,37 DM verlangen könne. Deshalb dürfe wegen einer Teilaufrechnung der Beklagten in Höhe von 6.197,13 DM seine Klage nicht abgewiesen und er auf die Widerklage der Beklagten nicht zur Zahlung von 10.054,24 DM verurteilt werden. Seine Ausführungen ließen sich somit klar dahin verstehen, er fühle sich durch die geschehene Klageabweisung in Höhe von 6.197,13 DM und durch die geschehene Verurteilung auf die Widerklage hin in Höhe von 10.054,24 DM beschwert und fechte insoweit das Urteil des Arbeitsgerichts an. Damit lag gleichzeitig der Mangel der Berufungsbegründungsschrift offen zutage: Da der Kläger nach wie vor von der Beklagten Zahlung von 21.197,13 DM verlangte, fehlte jede Begründung dafür, aus welchem Grunde er den Restbetrag von 15.000,-- DM, also die sechs Grundgehälter von je 2.500,-- DM für die Zeit vom 1. Oktober 1971 bis 31. März 1972, verlangte.

2. Nachdem jedoch der Kläger gemäß Schriftsatz vom 2. November 1973 in der Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 6. November 1973 seine Anträge "umgestellt" hatte, konnte das Landesarbeitsgericht wegen des 6.197,13 DM übersteigenden Betrages von 15.000,-- DM die Berufung nicht mehr wegen der bis dahin fehlenden Begründung als unzulässig verwerfen. Diese "Umstellung"

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

der Klage ließ erkennen, daß der Kläger diesen Teil der Klage, für den die Berufungsbegründung fehlte, nicht mehr weiter verfolgte; er verlangte den Betrag nicht mehr, der ihm - vom Betrag von 6.197,13 DM abgesehen - in der ersten Instanz aberkannt worden war, nämlich die Grundgehälter von je 2.500,- DM für die Monate Oktober 1971 bis 31. März 1972 = 15.000,- DM. In seinem Schriftsatz vom 2. November 1973 sagt der Kläger viel mehr ganz eindeutig, er könne - in Übereinstimmung mit der Ansicht des Arbeitsgerichts - ein Grundgehalt von 2.500,- DM monatlich nur für die Zeit vom 1. Februar 1970 bis zum 30. September 1971 und nicht darüber hinaus verlangen. Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang ein neues Rechenwerk aufmachte, das sich nur über Grundgehälter aus dieser Zeit und darauf erfolgte a conto-Zahlungen verhielt, daneben aber Provisionen aus der Gesamtzeit vom 1. Februar 1970 bis 31. März 1972 beanspruchte und unter Verrechnung der ursprünglich bekämpften Leasinggebühren zu einem Saldo von 40.194,30 DM kam, so war damit der Teil der Berufung zurückgenommen, den der Kläger innerhalb der Begründungsfrist nicht begründet hatte, nämlich der Teil der die Differenz zwischen der ursprünglichen Klageforderung von 21.197,13 DM und dem vom Arbeitsgericht bejahten Betrag von 6.197,13 DM ausmachte (15.000,- DM). Nach dieser teilweisen Zurücknahme der Berufung war für deren Verwerfung kein Raum mehr, weil die Zurücknahme der Berufung insoweit die Instanz beendet hatte (vgl. Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 515 Anm. III 1; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 32. Aufl., § 515 Anm. 2 B; vgl. RGZ 150, 392 [394, 395]; BGH NJW 1968, 210 Nr. 8 und dazu J.Blomeyer in NJW 1969, 50 f. zu Nr. 12).

3. Es ergibt sich somit insgesamt, daß kein Berufungsteil - in Höhe von 15.000,- DM - mehr vorhanden war, den das Landesarbeitsgericht als unzulässig hätte verwerfen können. Die von ihm ausgesprochene Verwerfung der Berufung ging ins Leere. Das Landesarbeitsgericht hat verkannt, daß der Kläger nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist seine Klage geändert hat. Nach den Klageanträgen des Klägers vom 2. November 1973 mußte

- 8 -



- 8 -

das Landesarbeitsgericht nicht nur darüber entscheiden, ob dem Kläger 6.197,13 DM zustanden und die Widerklage abzuweisen war; es hatte vielmehr auch darüber zu entscheiden, ob der Kläger in der Berufungsinstanz noch die Provisionen für die Jahre 1970 bis 1972 in der Gesamthöhe von 43.721,27 DM verlangen durfte, ob dies eine von der Beklagten hingenommene und damit ohne weiteres zulässige Klageerweiterung oder eine vom Gericht für sachdienlich anzusehende Klageerweiterung im Sinne von § 264 ZPO war oder nicht. Es muß somit das angefochtene Urteil ersatzlos aufgehoben werden, soweit das Landesarbeitsgericht die Berufung wegen des 6.197,13 DM übersteigenden Zahlungsantrages als unzulässig verworfen hat.

4. Soweit es um Zahlung geht, muß das Landesarbeitsgericht, an das die Sache zurückzuverweisen ist, über zweierlei befinden:

a) In der Sache muß es darüber urteilen, ob der Kläger 6.197,13 DM beanspruchen kann oder ob dieser Anspruch durch Aufrechnung der Beklagten erloschen und deren Zahlungswiderklage begründet ist.

b) Prozessual muß es zunächst darüber befinden, ob - unabhängig von dem vom Landesarbeitsgericht in jedem Fall zu entscheidenden Sachstreit - der Kläger seine Klage in der Berufungsinstanz zulässig erweitert hat oder erweitern darf (§ 264 ZPO); falls das Landesarbeitsgericht das verneint, wird es die Zahlungsklage insoweit als unzulässig abweisen müssen; falls es die Zulässigkeit der Klageerweiterung bejaht, muß es darüber befinden, ob dem Kläger jenseits der 6.197,13 DM weitere 43.721,27 DM an Provisionen zustehen und worauf der Betrag von 9.724,19 DM (Leasingkosten) anzurechnen ist.

II. 1. Soweit das Landesarbeitsgericht die Berufung als unzulässig insoweit verworfen hat, wie es die Stufenklage angeht, ist ihm ein ähnlicher Fehler wie bei der Zahlungsklage unterlaufen. Der Kläger hat gegen die Abweisung seines erstinstanzlichen Klageantrages zu 2. keine Berufung eingelegt. Weder seine Berufungsschrift noch seine Berufungsbegründungsschrift lassen erkennen, daß er insoweit das erstinstanzliche Urteil anfechten wollte. Es

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

liegt somit insoweit überhaupt keine Berufung des Klägers vor; deshalb konnte das Landesarbeitsgericht auch keine Berufung des Klägers als unzulässig mit der Begründung verwerfen, es fehle an der fristgerechten Begründung. Auch insoweit geht die Verwerfung des Landesarbeitsgerichts ins Leere, so daß das angefochtene Urteil auch insoweit aufzuheben ist.

2. Das Landesarbeitsgericht wird, ähnlich wie zu I der Gründe, darüber zu befinden haben, ob es eine nach § 264 ZPO statthafte oder zu billigende Klageerweiterung darstellt, daß der Kläger in der Berufungsinstanz Ergänzung der Rechnungslegung verlangt hat. Damit hat der Kläger den Antrag gestellt, zu dem das Arbeitsgericht unter Hinweis auf § 87 c Abs. 4 HGB ausgeführt hat, so müsse der Kläger vorgehen, wenn er die ihm von der Beklagten erteilten Provisionsabrechnungen für unvollständig halte.

III. Soweit das Landesarbeitsgericht sich mit der zweiten Stufe der erstinstanzlichen Stufenklage – dem erstinstanzlichen Klageantrag zu 3. – befaßt und erörtert hat, ob das Arbeitsgericht diesen Antrag übersehen oder rechtskräftig mit abgewiesen hat, wird es für die Berufungsinstanz von folgendem ausgehen können: Auch wenn das Arbeitsgericht den Klageantrag zu 3, gesehen hätte, was angesichts seiner Nichterwähnung im Tatbestand zweifelhaft ist, hätte es bei der Begründung, mit der es den Klageantrag zu 2, abgewiesen hat, nicht schon über den Klageantrag zu 3, befinden können; denn die Abweisung eines Rechnungslegungsanspruchs mit der Begründung, es sei schon Rechnungslegung erfolgt, läßt sinnvollerweise keine Aussage über die materielle Begründetheit des Hauptanspruchs einer Stufenklage zu (vgl. dazu Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 254 Anm. III 2 mit Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht wird daher annehmen können, daß das Arbeitsgericht den erstinstanzlichen Klageantrag zu 3, nicht rechtskräftig beschieden hat; es hat ihn entweder als uneigentlichen Eventualantrag angesehen und nicht beschieden, weil er nur für den Fall des Obsiegens mit dem Klageantrag zu 2, gestellt sein sollte (zum uneigentl. Eventualantrag vgl. BAG 7,

- 10 -



- 10 -

165 [168, 169] = AP Nr. 1 zu § 133 b GewO [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 20 zu § 16 AOGÖ [zu 4 der Gründe]); oder es hat, weil es den Klageantrag zu 3. übersehen hat, ein unbewußtes Teilurteil gefällt und deshalb den Klageantrag zu 3. nicht beschlossen. Die Möglichkeit, daß es der Ansicht war, mit der Abweisung des Klageantrages zu 2. entfalle die materielle Berechtigung des Klageantrages zu 3., kommt nach den gesamten Umständen nicht in Betracht. Ein Fall des § 321 ZPO scheidet aus, weil dem Arbeitsgericht unterstellt werden kann, daß es wußte, daß bei einer Stufenklage über die erste Stufe allein nur im Wege des Teilurteils entschieden werden kann, es somit nichts übergangen hat, worüber zu entscheiden gewesen wäre, wie § 321 ZPO das voraussetzt. Bei dieser Situation ist es dann aber letztlich belanglos, ob das Arbeitsgericht den Klageantrag zu 3. als uneigentlichen Eventualantrag mit Recht nicht beschlossen oder versehentlich nicht im Wege des Teilurteils über den Klageantrag zu 2. entschieden hat. Da, wie erörtert, eine rechtskräftige Aberkennung des Klageantrages zu 3. nicht in Betracht zu ziehen ist und der Kläger einen beachtlichen Teil seiner Provisionsansprüche für die Jahre 1970 bis Anfang 1972 inzwischen beziffert vor dem Landesarbeitsgericht verfolgt, wird das Landesarbeitsgericht annehmen können, daß der Kläger das, was ursprünglich unbeziffert in dem erstinstanzlichen Klageantrag zu 3. enthalten war, zum großen Teil durch die bezifferte Klageänderung in der zweiten Instanz "heraufzuholen" versucht.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Heimann

Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

